

Reglement über die Organisation der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern (FaR Vetsuisse Bern)

vom 7. März 2016

Die Vetsuisse Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹,

beschliesst:

PRÄAMBEL

Die Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern ist, gestützt auf die Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 16. November / 6. Dezember 2005 (Vetsuisse-Konkordat), seit dem 1. September 2006 Teil der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich. Die bisherige Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Bern zeichnet seit diesem Datum mit Vetsuisse-Fakultät Universität Bern. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern. Wo nicht das übergeordnete Recht der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich anwendbar ist, gilt dieses Reglement über die Organisation der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern, welche nachfolgend, im Sinne des Fakultätsreglements der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich, als Standortfakultät bezeichnet wird.

AUFGABEN

Art. 1 ¹ Die Vetsuisse-Fakultät Universität Bern (Standortfakultät) fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis und deren Vermittlung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin und verwandter biomedizinischer Gebiete und erbringt im Rahmen von Lehre und Forschung Dienstleistungen zugunsten öffentlicher und privater Auftraggeber.

² Ihr obliegt die Grundausbildung von Tierärztinnen und Tierärzten.

³ Sie fördert und unterstützt den akademischen Nachwuchs.

⁴ Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Weiterbildung.

⁵ Sie beteiligt sich an ausserfakultären Studiengängen.

⁶ Sie beteiligt sich an der Aus- und Weiterbildung des nicht-akademischen Klinik- und Institutspersonals und kann sich an der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen weiterer Berufsgruppen

¹ BSG 436.11

beteiligen, deren Tätigkeit Kenntnisse in Veterinärmedizin und Tierschutz verlangt.

⁷ Sie arbeitet im Sinne des Gesetzes über die Universität mit anderen Fakultäten und weiteren universitären Einrichtungen zusammen, insbesondere bezüglich interdisziplinärer Forschungsprojekte und Lehrangebote.

⁸ Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistung.

⁹ Sie setzt sich in ihrem Bereich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein und erfüllt die Aufgaben gemäss dem Reglement vom 14.12.1994 für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern.

GLIEDERUNG

Art. 2 ¹Die Standortfakultät umfasst folgende Departemente:

- a* das Departement für klinische Veterinärmedizin (DKV),
- b* das Department of Clinical Research and Veterinary Public Health (DCR-VPH),
- c* das Department für Infektionskrankheiten und Pathobiologie (DIP).

² Den Departementen sind die Kliniken, Institute und Abteilungen angegliedert, die den Auftrag haben, diese Fächer angemessen in Forschung, Lehre und Dienstleistung zu vertreten.

³ Die Zugehörigkeit der Kliniken, Institute und Abteilungen zu den Departementen wird vom Standortfakultätskollegium beschlossen und ist in den Departementsreglementen festgehalten.

⁴ Die Fakultät kann departementsübergreifende interdisziplinäre Strukturen schaffen.

DEPARTEMENTE

Art. 3 Die Departemente sind in ihrem Fachbereich verantwortlich für:

- a* Personal- und Rechnungswesen,
- b* Personalentwicklung und Nachwuchsförderung,
- c* Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistung in Zusammenarbeit mit den Einheiten.

MITTELBAU

Art. 4 Zum Mittelbau der Vetsuisse-Fakultät gehören:

- a* alle assoziierten Professorinnen und Professoren,
- b* alle Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track,
- c* alle Dozentinnen I/II und Dozenten I/II,
- d* alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- e* alle Oberassistenten und Assistenten,
- f* alle Doktorierenden.

ORGANE

Art. 5 Die Organe der Standortfakultät sind:

- a* das Standortfakultätskollegium,
- b* der Fakultätsausschuss,
- c* die Standortdekanin oder der Standortdekan,
- d* der Fakultätsvorstand,
- e* der Finanz- und Planungsausschuss,
- f* die fakultären Kommissionen.

1. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 6 ¹ Das Standortfakultätskollegium ist das oberste Organ der Standortfakultät.

² Ihm gehören an:

- a* alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b* alle Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track,
- c* alle assoziierten Professorinnen und Professoren,
- d* alle Titularprofessorinnen und –professoren,
- e* alle Honorarprofessorinnen und –professoren,
- f* drei Vertreterinnen oder Vertreter des Mittelbaus gemäss Artikel 4,
- g* zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden (Fachschaft).

³ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan kann an den Sitzungen des Standortfakultätskollegiums mit Stimmrecht teilnehmen (Art. 10 Abs. 4 Vetsuisse-Konkordat). Ist die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan gleichzeitig auch Standortdekanin oder Standortdekan, nimmt sie oder er in der Funktion als Standortdekanin oder Standortdekan teil.

⁴ Die Standortdekanatsleiterin oder der Standortdekanatsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Standortfakultätskollegiums teil.

⁵ Je nach Bedarf können weitere Sachverständige mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beigezogen werden.

⁶ Stellvertretungen sind nur für die Delegierten gemäss Absatz 2 Buchstaben f und g möglich.

⁷ Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstaben f und g erfolgt vom Mittelbau und der Fachschaft in eigener Verantwortung.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 7 ¹ Das Standortfakultätskollegium wählt

- a* die Standortdekanin oder den Standortdekan,
- b* die Vizedekanin oder den Vizedekan,
- c* die Finanzchefin oder den Finanzchef,
- d* die Planungschefin oder den Planungschef,
- e* die Departementsleiterinnen und die Departementsleiter,
- f* die Mitglieder der ständigen Kommissionen der Vetsuisse-Fakultät Universitäten Bern und Zürich bei zwischenzeitlichen Ersatzwahlen (§ 22 Abs. 2 Fakultätsreglement der Vetsuisse-Fakultät vom 6. März 2013),
- g* die Vertreterinnen und Vertreter der Standortfakultät in die Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- h* die Mitglieder der Berufungskommissionen,
- i* die Mitglieder der Standortfakultätskommissionen,
- j* die Delegierten der Standortfakultät in gesamtuniversitäre und ausseruniversitäre Gremien.

² Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 1 Buchstaben g gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Fakultätsreglements der Vetsuisse-Fakultät (§ 3). Eine angemessene Vertretung der Departemente ist zu beachten.

³ Das Standortfakultätskollegium schlägt zuhanden der Vetsuisse-Fakultätsversammlung die Mitglieder der ständigen Kommissionen der Vetsuisse-Fakultät Universitäten Bern und Zürich für Gesamterneuerungswahlen vor.

⁴ Das Standortfakultätskollegium ist zuständig für

- a* den Erlass des Standortfakultätsreglements,
- b* die Genehmigung von Reglementen betreffend die Standortfakultät (namentlich Reglemente über die Organisation der Departemente, Kliniken, Institute und Abteilungen) unter Vorbehalt gesamtfakultärer, universitärer oder eidgenössischer Regelungen,
- c* die Bildung von ständigen Standortfakultätskommissionen, die Wahl ihrer Mitglieder und die Definition ihrer Aufgaben, soweit nicht bereits in vorliegendem Reglement geregelt,
- d* den Beschluss über Anträge der Departemente zur Bildung interfakultärer Einheiten und interdisziplinärer Strukturen oder ähnlicher Einrichtungen,
- e* die Bildung von Einheiten,
- f* Annahme bzw. Ablehnung der veterinärmedizinischen Dissertationen,
- g* die Verleihung der Ehrendoktorwürde (Art. 10 Abs. 3 Vetsuisse-Konkordat).

⁵ Das Standortfakultätskollegium stellt Antrag zuhanden der Universitätsleitung

- a* auf Errichtung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren sowie von Assistenzprofessuren mit und ohne Tenure Track,
- b* auf Ernennung von ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessorinnen und -professoren,
- c* auf Schaffung, Umwandlung, Aufhebung und Umbenennung von Instituten und anderen Organisationseinheiten der Standortfakultät,
- d* auf Beförderungen von Professorinnen und Professoren,
- e* auf Genehmigung der Strukturberichte,
- f* auf unbefristete Anstellung von Mittelbauangehörigen,
- g* auf Verleihung von Honorarprofessuren, assoziierten Professuren und Titularprofessuren,
- h* in weiteren fakultären Angelegenheiten, die in die Beschluss- oder Genehmigungszuständigkeit der Universitätsleitung, der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrates fallen.

⁶ Das Standortfakultätskollegium kann eine Geschäftsordnung erlassen.

3. EINBERUFUNG

Art. 8 ¹ Das Standortfakultätskollegium tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen.

²Eine ausserordentliche Sitzung findet auf Verlangen der Standortdekanin oder des Standortdekans oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Standortfakultätskollegiums statt.

³Die Einladungen und Traktanden für die Sitzungen des Standortfakultätskollegiums sind in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

⁴Die Teilnahme an den Sitzungen des Standortfakultätskollegiums ist für die Mitglieder Pflicht.

4. BESCHLUSSFASSUNG UND STIMMRECHT

Art. 9 ¹Das Standortfakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig.

²Es beschliesst, soweit in den Reglementen oder der eigenen Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Standortfakultätskollegiums.

⁴Die Standortdekanin oder der Standortdekan stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.

⁵Die Standortdekanin oder der Standortdekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird, wird das betroffene Geschäft für die folgende Standortfakultätskollegiumssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

⁶Die Wahl der Standortdekanin oder des Standortdekans, der Vizedekanin oder des Vizedekans sowie die Abstimmung über Anträge für die Beförderungen auf eine ausserordentliche oder ordentliche Professur erfolgen geheim.

⁷Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, sobald dies ein Drittel der Anwesenden verlangt.

⁸Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Geschäftsordnung des Senats.

FAKULTÄTSAUSSCHUSS

1. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 10 ¹Der Fakultätsausschuss setzt sich zusammen aus

- a* pro Departement vier Professorinnen und Professoren gemäss Artikel 6 Buchstaben a bis c von jedem Departement, insgesamt 12 Professorinnen und Professoren,
- b* einer Vertretung des Mittelbaus,
- c* einer Vertretung der Studierenden (Fachschaft).

²Von Amtes wegen Mitglied im Fakultätsausschuss sind:

- a* die Standortdekanin oder der Standortdekan,
- b* die Vizedekanin oder der Vizedekan,
- c* die Finanzchefin oder der Finanzchef,
- d* die Planungschefin oder der Planungschef,
- e* die Departementsleiterinnen oder die Departementsleiter,
- f* die oder der Q-Verantwortliche Lehre
- g* die oder der Q-Verantwortliche Forschung.

³Die Standortdekanatsleiterin oder der Standortdekanatsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsausschusses teil.

⁴Stellvertretungen sind möglich.

⁵Auf eine Geschlechterausgewogenheit innerhalb des Fakultätsausschusses ist zu achten.

2. WAHL UND AMTSDAUER

Art. 11 ¹Die Mitglieder des Fakultätsausschusses gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a werden von den Departementen, gewählt. Die Mitglieder des Fakultätsausschusses gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c werden vom Mittelbau und der Fachschaft nach den in Artikel 6 Absatz 7 festgelegten Verfahren gewählt.

²Die Wahl/Ersatzwahl von Mitgliedern des Fakultätsausschusses wird dem Standortdekanat von der Leiterin oder dem Leiter des Departements, resp. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Mittelbaus oder der Fachschaft schriftlich mitgeteilt.

³Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMRECHT

Art. 12 ¹Der Fakultätsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind.

²Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³Die Standortdekanin oder der Standortdekan stimmt mit und hat überdies den Stichentscheid.

4. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 13 ¹Der Fakultätsausschuss ist – immer im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen der Fakultät – zuständig für

- a die Zuteilung der Investitionskredite,
- b alle aktuellen administrativen und technischen Probleme von gesamtfakultärer Bedeutung,
- c die Struktur- und Finanzplanung, insbesondere die Mehrjahresplanung und die Leistungsaufträge,
- d die Festlegung der Entlastung des Dekans gemäss Artikel 17,
- e die Bildung von nicht-ständigen Standortfakultätskommissionen, die Wahl ihrer Mitglieder und die Definition ihrer Aufgaben.

²Der Fakultätsausschuss gibt auf Anfrage Stellungnahmen ab.

³Der Fakultätsausschuss ist antragsstellendes Organ an das Standortfakultätskollegium

- a bei Änderungen, welche die Aus- und Weiterbildung betreffen,
- b für das Erstellen und Ändern von fakultätsinternen Reglementen.

STANDORTDEKANAT

1. WAHLEN UND AMTSDAUER

Art. 14 ¹Zur Standortdekanin oder zum Standortdekan, zur Vizedekanin oder zum Vizedekan, zur Finanzchefin oder zum Finanzchef und zur Planungschefin oder zum Planungschef können

alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren gewählt werden.

²Die Wahl der Standortdekanin oder des Standortdekans, der Vizedekanin oder des Vizedekans, der Finanzchefin oder des Finanzchefs und der Planungschefin oder des Planungschefs findet jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer statt.

³Die Amtsdauer der Standortdekanin oder des Standortdekans, der Vizedekanin oder des Vizedekans, der Finanzchefin oder des Finanzchefs und der Planungschefin oder des Planungschefs beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴Die Standortdekanin oder der Standortdekan tritt das Amt jeweils am 1. Januar an.

2. STELLVERTRETUNG

Art. 15 Die Standortdekanin oder der Standortdekan kann sich durch die Vizedekanin oder den Vizedekan in allen Fakultätsangelegenheiten vertreten lassen.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 16 Die Standortdekanin oder der Standortdekan

- a* ist das leitende Organ der Fakultät und vertritt sie gegen aussen,
- b* ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Standortfakultätskollegiums, des Fakultätsausschusses und des Fakultätsvorstandes,
- c* bereitet die Standortfakultätssitzungen vor und beruft sie ein,
- d* entscheidet über die dem Standortdekanat zur Verfügung gestellten Mittel,
- e* entscheidet über die Art der Durchführung von Vernehmlassungen,
- f* ist verantwortlich für den innerfakultären Informationsfluss
- g* ist verantwortlich für die Ausführung der vom Standortfakultätskollegium sowie vom Fakultätsausschuss beschlossenen Geschäfte,
- h* ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

4. ENTLASTUNG

Art. 17 ¹ Der Standortdekanin oder dem Standortdekan steht für die Dauer der Amtszeit eine Entlastung im Umfang von mindestens einer halben Assistentenstelle zu.

²Die Standortdekanin oder der Standortdekan kann nach Ablauf der Amtszeit ein ausserordentliches Forschungssemester beantragen.

FAKULTÄTSVORSTAND

Art. 18 ¹ Der Fakultätsvorstand setzt sich zusammen aus

1. ZUSAMMENSETZUNG

- a* der Standortdekanin oder dem Standortdekan,
- b* der Vizedekanin oder dem Vizedekan,
- c* der Finanzchefin oder dem Finanzchef,
- d* der Planungschefin oder dem Planungschef,
- e* der Präsidentin oder dem Präsidenten des Mittelbaus.

²Falls ein Departement nicht im Fakultätsvorstand vertreten ist, wird aus diesem Departement zusätzlich eine Person aufgenommen.

³Die Standortdekanatsleiterin oder der Standortdekanatsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsvorstandes teil.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 19 ¹Der Fakultätsvorstand bereitet auf Anfrage wichtige Geschäfte zuhanden des Fakultätsausschusses und des Fakultätskollegiums vor.

²Der Fakultätsvorstand gibt auf Anfrage Stellungnahmen ab.

FINANZ- UND PLANUNGS-AUSSCHUSS

Art. 20 ¹Der Finanz- und Planungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. ZUSAMMENSETZUNG

- a* der Standortdekanin oder dem Standortdekan,
- b* der Vizedekanin oder dem Vizedekan,
- c* der Finanzchefin oder dem Finanzchef,
- d* der Planungschefin oder dem Planungschef,

²Falls ein Departement nicht im Finanz- und Planungsausschuss vertreten ist, wird aus diesem Departement zusätzlich eine Person aufgenommen.

³Die fakultäre Finanzmanagerin oder der fakultäre Finanzmanager und die Standortdekanatsleiterin oder der Standortdekanatsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanz- und Planungsausschusses teil.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 21 Der Finanz- und Planungsausschuss ist – immer im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen der Fakultät – zuständig für

- a* die Genehmigung des Budgets der Studienplanung,
- b* die Bewirtschaftung der fakultätseigenen Fonds,
- c* die Genehmigung von Anträgen aus der Fakultätsreserve,
- d* die Genehmigung von Berufungskrediten,
- e* der Vorbereitung der Investitions- und Betriebskredite.

FINANZCHEFIN ODER FINANZCHEF UND PLANUNGSCHEFIN ODER PLANUNGSCHEF

Art. 22 ¹Die Finanzchefin oder der Finanzchef und die Planungschefin oder der Planungschef vertreten sich gegenseitig.

²Die Kompetenzen der Finanzchefin oder des Finanzchefs sowie der Planungschefin oder des Planungschefs werden in den Richtlinien des Finanz- und Planungsausschusses geregelt.

STÄNDIGE FAKULTÄRE KOMMISSIONEN

Art. 23 ¹Die Standortfakultät hat folgende ständigen fakultäre Kommissionen

1. ZUSAMMENSETZUNG

- a* Lehrkommission,
- b* Forschungskommission,
- c* Beförderungskommission,
- d* Bau- und Raumkommission,
- e* Kommission akademischer Nachwuchs und Gleichstellung,
- f* Spezialisierungskommission.

²Die Kommissionen gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c setzen sich aus den Berner Mitgliedern der ständigen Kommissionen als standortübergreifende Fakultätsstrukturen gemäss Fakultätsreglement der Vetsuisse-Fakultät, Universitäten Bern und Zürich Abschnitt C zusammen.

³ Nach Möglichkeit soll darauf geachtet werden, dass in den Kommissionen gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c je ein Mitglied in der Kommission akademischer Nachwuchs und Gleichstellung Einsitz nimmt.

⁴ Die Bau- und Raumkommission setzt sich zusammen aus

- a je einer Vertretung jedes Departements,
- b einer Vertretung des Mittelbaus,
- c einer Vertretung der Fachschaft.

⁵ Die Planungschefin oder der Planungschef ist von Amtes wegen Mitglied der Bau- und Raumkommission.

⁶ Die Standortdekanatsleiterin oder der Standortdekanatsleiter und die Leiterin oder der Leiter allgemeine Dienste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bau- und Raumkommission teil.

⁷ Die Kommission akademischer Nachwuchs und Gleichstellung setzt sich zusammen aus

- a je einer Vertretung jedes Departements,
- b einer Vertretung des Mittelbaus,
- c einer Vertretung der Fachschaft.

⁸ Die Zusammensetzung der Spezialisierungskommission ist im „Spezialisierungs-Reglement“ geregelt, das vom Fakultätskollegium verabschiedet wird.

⁹ Auf eine Geschlechterausgewogenheit innerhalb der Kommissionen ist zu achten.

¹⁰ Die ständigen fakultären Kommissionen konstituieren sich selbst.

2. AUFGABEN

Art. 24 ¹ Die Lehrkommission hat folgende Aufgaben

- a lokale Curriculumsentwicklung,
- b Überwachung von Prüfungen,
- c Erstellen des Budgets der Studienplanung.

² Die Forschungskommission hat folgende Aufgaben

- a Organisation resp. Durchführung von regelmässigen internen und externen Forschungsevaluationen,
- b Stärkung der Forschung der Fakultät.

³ Die Beförderungskommission hat folgende Aufgaben

- a Evaluation von Habilitationsprojekten auf Wunsch der Habilitanden,
- b Evaluation von Personen im Educator track,
- c Evaluation von Beförderungsanträgen, sofern diese nicht durch die Vetsuisse-Beförderungskommission evaluiert werden.

⁴ Die Bau- und Raumkommission hat folgende Aufgaben

- a Zuteilung der Räume der Fakultät zu den einzelnen Departementen, Kliniken, Instituten und Abteilungen,
- b Eingabe und Koordination von Bauanträgen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität,

c Ansprechpartner der Universität in Bau- und Raumfragen.

⁵Die Kommission akademischer Nachwuchs und Gleichstellung hat folgende Aufgaben

- a Wahrung und Förderung der Gleichstellung von allen Mitarbeitenden der Fakultät,
- b Unterstützung der Fakultät in den Bemühungen, zeitgemässe Arbeitsbedingungen zu schaffen.

⁶Die Spezialisierungskommission ist zuständig für die Sicherstellung der Qualität der strukturierten Weiterbildungs- und Spezialisierungsprogramme in den klinischen und paraklinischen Disziplinen der Veterinärmedizin. Deren Aufgaben werden im Einzelnen im „Spezialisierungs-Reglement“ geregelt.

⁷Die Fakultät kann den Kommissionen weitere Aufgaben übertragen.

WEITERE FUNKTIONEN

Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Lehrkommission ist Q-Verantwortliche oder Q-Verantwortlicher Lehre.

²Die Präsidentin oder der Präsident der Forschungskommission ist Q-Verantwortliche oder Q-Verantwortlicher Forschung.

³Die Präsidentin oder der Präsident der Bau- und Raumkommission ist Hausvorstand.

WEITERE FAKULTÄRE KOMMISSIONEN

Art. 26 ¹ Die Fakultät kann nach Bedarf weitere ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen. Die Departemente sowie der Mittelbau und die Studierenden (Fachschaft) sind in den Kommissionen angemessen vertreten.

²Die Personen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben d und e können zur Mitarbeit in die weiteren fakultären Kommissionen beigezogen werden.

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 27 ¹ Die Sitzungen der Fakultätsorgane und der Kommissionen sind vertraulich.

²Die Mitwirkenden wahren das Amtsgeheimnis über Tatsachen, die ihnen nur als Sitzungsteilnehmerin oder Sitzungsteilnehmer bekannt wurden. Sie geben im Besonderen nicht bekannt, wie andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gestimmt oder Stellung bezogen haben.

INFORMATION

Art. 28 ¹ Die Vertretungen des Mittelbaus und der Studierenden (Fachschaft) haben das Recht, die Dozierenden, die Assistierenden bzw. die Studierenden mündlich oder schriftlich über die von den Fakultätsorganen getroffenen Beschlüsse zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind (Art. 52 Abs. 4 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern; UniSt). Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen.

² In Angelegenheiten von Ernennungen, Beförderungen und Lehraufträgen dürfen die Vertretungen des Mittelbaus und der Studierenden (Fachschaft) nur über die Anträge des Standortfakultätskollegiums an die Universitätsleitung sowie über ihre eigenen, in den Sitzungen der Fakultätsorgane gestellten Anträge und geäußerten Meinungen orientieren. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Standortfakultätskollegiums über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 ¹ Das Reglement über die Organisation der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern vom 16. Februar 1993 ist aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bern, den 07.03.2016

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern
Der Standortdekan:



Prof. Dr. Andreas Zurbriggen

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 18.10.2016

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann